

Beschluss des Landrats vom 07.04.2022

Nr. 1435

4. **Revision Beschaffungsrecht: Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und Beitritt zum Konkordat IVöB** 2021/693; Protokoll: gs

An einer Sonderversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz im November 2019 wurde die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet, wie Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) ausführt. Die IVöB wurde durch Fachleute der Kantone sowie des Bundes in einem gemeinsamen Projekt ausgearbeitet. Ziel war es, eine einheitliche Grundlage für die Beschaffungen von Bund und Kantonen zu schaffen. Die revidierte IVöB regelt das öffentliche Beschaffungsrecht nun ausführlich und umfassend. Damit das neue Beschaffungsrecht im Kanton Basel-Landschaft angewendet werden kann, braucht es ein entsprechendes Einführungsgesetz, das sogenannte EG IVöB. Die IVöB kann nur unverändert übernommen werden. Beim Einführungsgesetz besteht ein beschränkter Gestaltungsspielraum für gewisse Anpassungen. Das bisherige Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom Juni 1999 wird aufgehoben. Aus dem bisherigen kantonalen Beschaffungsgesetz wurden der Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) ins EG IVöB übernommen. Im Unterschied zum Bund wollte der Regierungsrat die Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «unterschiedliche Preisniveau» (Preisniveaunklausel) nicht übernehmen. Der Beitritt zur IVöB hat viele Vorteile für Beschaffungsstellen und Anbietende, wie beispielsweise gleichlautende Beschaffungsgesetzgebungen in der Region Nordwestschweiz (und auch gesamtschweizerisch, wenn alle Kantone zugestimmt haben) und eine Rechtssicherheit für ausschreibende Stellen und Anbietende dank der einheitlichen Basis.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Sämtliche Fraktionen begrüßten den Beitritt zur IVöB und damit ein schweizweit harmonisiertes Beschaffungswesen. Es ist heute für überregional tätige Unternehmen aufwändig, wenn in jedem Kanton andere Regelungen beachtet werden müssen. Die Kommission musste aber feststellen, dass die Details zur künftigen Umsetzung noch nicht umfassend dokumentiert sind. Es soll einen gesamtschweizerischen Leitfadens geben, den sogenannten TRIAS geben. Dieser ist zur Zeit noch in Erarbeitung. Die ersten vorliegenden Dokumente des schweizerischen Leitfadens sind aber noch schwer verständlich und wenig praxisorientiert. Es wurde darum das Anliegen geäußert, dass gut verständliche kantonale Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt werden sollen, analog der bisherigen Beschaffungsfibel. Es wird eine neue Verordnung zum Einführungsgesetz geben. Leider stand der Kommission noch kein Entwurf dieser künftigen Verordnung zur Verfügung. Gemäss Auskunft der Direktion sollen in dieser Verordnung beispielsweise Details zum Vollzug, zur Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Fragestellungen, zu Sanktionen, zur Publikation oder zu den Zuständigkeiten von Regierungsrat und Zentraler Beschaffungsstelle geregelt werden.

In § 4 des Einführungsgesetzes sind verschiedene Kompetenzen festgelegt, welche dem Regierungsrat erteilt werden sollen; er kann also Regelungen mit Präzisierungen zur IVöB treffen. Unter Buchstabe d wollte der Regierungsrat die Kompetenz, dass er in der Verordnung gewisse Offertöffnungen als öffentlich festsetzen kann, dies im Unterschied zum IVöB. Es bestand sogar die Absicht, gewisse Offertöffnungen nicht nur für die Anbietenden, sondern sogar für die Allgemeinheit zugänglich zu machen. Ein Teil der Kommission argumentierte, der Aufwand für die öffentlichen Offertöffnungen sei sehr gross und der Nutzen gering, da in der Regel niemand daran teilnehme. Die Grundregel in Art. 37 IVöB besagt, dass ein Protokoll erstellt wird, welches von den Anbietenden eingesehen werden kann. Nach der Diskussion verschiedener Varianten hat sich die Kommission geeinigt, die Ermächtigung des Regierungsrats, Offertöffnungen als öffentlich festle-

gen zu können, aus § 4 streichen. Damit ist es allen Beschaffungsstellen, insbesondere auch den Gemeinden überlassen, ob sie freiwillig eine öffentliche Offertöffnung durchführen wollen oder nicht.

Ein weiteres Thema war die Preisniveaunklausel. Die Kommission diskutierte darüber, ob wie beim Bund oder im Kanton Aargau die Zuschlagskriterien «unterschiedliches Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» im Kanton angewendet werden dürfen – und warum der Regierungsrat dies nicht vorgeschlagen hat. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser Zuschlagskriterien nicht einfach sein wird und sie wegen den Schwellwerten nur einen kleinen Anwendungsbereich haben wird. Auf Bundesebene ist eine solche Regelung seit 1.1.2021 in Kraft – dort hat sich bereits bestätigt, dass die Anwendung der Zuschlagskriterien «unterschiedliches Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» nicht einfach ist und viele Fragen auslöst. Die Kommission war dann einstimmig der Meinung, den Regierungsrat zu ermächtigen, dass diese Zuschlagskriterien in unserem Kanton angewendet werden können. Als Beispiel wurde der Werkhof Sissach genannt, wo ein Unternehmer aus Österreich den Auftrag erhalten hat. Mit diesen neuen Zuschlagskriterien wäre der Auftrag vielleicht an eine lokale Firma gegangen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Unterstellung gewisser Körperschaften unter das öffentliche Beschaffungswesen. So möchte etwa die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) nur dort dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden, wo es um Beschaffungen mit öffentlichen Geldern geht, wie z.B. im Bereich Feuerwehrmaterial. Ansonsten soll sie, wie andere Versicherungen auch, nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen. Für Vorsorgeeinrichtungen etwa gibt es im IVöB Ausnahmen vom Beschaffungsrecht, aber eben nicht für die Gebäudeversicherung. Die Kommission beschloss dann einstimmig, den Regierungsrat zu ermächtigen, Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten und Organisationen zu bezeichnen, die der IVöB nicht oder nur in bestimmten Bereichen unterliegen. Neben der Gebäudeversicherung könnten dies auch Bürgergemeinden oder Bürgerkooperationen im Laufental sein, die in der Regel nicht mit Steuergeldern finanziert werden.

Die Zentrale Beschaffungsstelle wurde bereits erwähnt. Ein Kommissionsmitglied hat vorgeschlagen, dass die ZBS aktiv werden soll, um allen involvierten Stellen, Firmen und Organisationen umfassende Informationen und Vollzugshilfen für die Einführung und Anwendung des neuen Beschaffungsrechts bereitzustellen. Das wurde in einigen Vernehmlassungsantworten explizit gefordert, weil das System sehr komplex ist und es lokal abgestimmte Hilfsmittel braucht. Diese Aufgabe solle unter Einbezug der betroffenen Stellen – speziell der direkt betroffenen Gemeinden – in Angriff genommen werden. Entsprechend hat die Kommission in § 5 des EG eine Ergänzung von Absatz 1 vorgenommen.

Der Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen ist Gegenstand von § 5. In der Kommission wurde die Frage gestellt, was der 2015 geschaffene Beirat bewirkt habe bzw. was sein Nutzen ist. Gemäss Direktion gibt es zwei Sitzungen pro Jahr. Bisher wurden vor allem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfragen diskutiert. Es seien keine konkreten laufenden Beschaffungsverfahren oder Ausschreibungsmodalitäten behandelt worden. Seitens Kommission war man der Meinung, dass der heute von den Sozialpartnern dominierte Beirat in Zukunft breiter zusammengesetzt werden sollte. Insbesondere sollten die Gemeinden deutlich breiter im Beirat vertreten sein, um die Themen des Beschaffungsrechts besser diskutieren zu können.

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen. Speziell ist dabei die Ziffer 3 mit dem abzuschreibenden Postulat 2021/249, welches die schnelle IVöB-Einführung beantragt: Es war schon x-fach auf der Traktandenliste (auch heute wieder als Nummer 37); es ist also noch nicht überwiesen. Das Postulat ist aber mit dem vorliegenden Geschäft schon längst überholt.

://: Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

– *Erste Lesung Einführungsgesetz IVöB*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
